

# **Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Stettfeld**

Aufgrund vom Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Stettfeld folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

## **§ 1**

### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

#### **Bau einer Versorgungsleitung vom Keßlerbrunnen bis Pumpwerk Kapellenweg**

##### Umfang der Maßnahme:

- Instandsetzung des Saugbehälters (Betonsanierung und Beschichtung teilweise erneuern) einschließlich Neuanlage einer „Tropfendeckenbeschichtung“ (Deckenfläche 44 m<sup>2</sup>)
- 1363 m Wasserleitung HD-PE 160mm\*9,5mm in einer Tiefe von ca. 130 cm unter GOK eingepflügt
- 1404 m Rohrlieferung/Auslegen des Rohres und Schweissarbeiten
- Stellen der erforderlichen Maschinen (Rohrpflug/Zugmaschine/Automatik-Sandwagen)

##### Grund der Maßnahme, angestrebtes Ziel:

Ersetzung der alten Leitung durch eine neue Leitung, die in Bezug auf das Material PE-HD, dem Querschnitt, der Hygiene etc., den heutigen Anforderungen gerecht wird.  
Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Zuleitung (von ca. 4 l/s auf ca. 12 l/s).  
Sicherstellung einer ausreichenden Trinkwasserversorgungssicherheit für den derzeitigen Bedarf mit Reserven für die künftigen Entwicklungen.

#### **Bau einer Versorgungsleitung vom Pumpwerk Kapellenweg bis zum Hochbehälter Bärenheide**

##### Umfang der Maßnahme:

- Verlegung von 380 m Wasserleitung PE HD 125mm x 7,4 mm bzw. 140 mm x 8,3 mm in ca. 130 cm Tiefe unter GOK

- Verlegung eines Stromkabels (Länge 550 m, NYY-J 4x25 RM) und eines Steuerkabels (Länge 550 m, A-2yF(L)2Y, 10x2x0,8 mm)

#### Grund der Maßnahme, angestrebtes Ziel:

Ersetzung der alten Leitung durch eine neue Leitung, die in Bezug auf das Material PE-HD, dem Querschnitt, der Hygiene etc., den heutigen Anforderungen gerecht wird. Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Zuleitung zum Hochbehälter (von ca. 4 l/s auf ca. 8 l/s). Sicherstellung einer ausreichenden Trinkwasserversorgungssicherheit für den derzeitigen Bedarf mit Reserven für die künftigen Entwicklungen.

#### **Hochbehälter Bärenheide**

- Erneuerung der Entnahmeleitung auf Grund des schlechten Zustandes (4,5 m, DN 150 rostfreier Stahl, 2 Absperrschieber DN 150, induktiver Durchflussmesser DN 150)

#### **Hochbehälter Bärenheide/ Pumpwerk Kapellenweg**

##### Hochbehälter

- Erneuerung von Rohrleitungen in der Schieberkammer (12m DN 65-DN 100, rostfreier Stahl )
- Einbau eines elektrisch betriebenen Schlitzkolbenventils DN 65, 2 Absperrschieber DN 100 sowie eines induktiven Durchflussmessers DN 150

##### Pumpwerk

- Austausch der zwei Kreiselpumpen (Fördermenge 8 l/s, Förderhöhe 68 m, 11 KW)
- Erneuerung von Rohrleitungen (15 m DN 50-DN 125, rostfreier Stahl A2)
- Einbau 1 Absperrklappe DN 100, 2 Rückflussverhinderer DN 100, induktiver Durchflussmesser DN 100, 5 Absperrschieber DN 100, 1 Absperrschieber DN 125, 2 Strömungswächter 1/2"

#### **Elektrische Anlagen, Fernmelde- und Steueranlagen**

- Durchführung der Automatisierung im Pumpwerk Kapellenweg, Hochbehälter Bärenheide
- Einbau von 2 Schaltschränken im Pumpwerk Kapellenweg und 1 Schaltschrank im Hochbehälter Bärenheide
- Einbau einer Fernwirkzentrale (Hard- und Software) in der Schaltwarte der Kläranlage Stettfeld
- Durchführung der erforderlichen Installationsarbeiten im Pumpwerk Kapellenweg, Hochbehälter Bärenheide, Schaltwarte Kläranlage Stettfeld

#### **Erneuerung des Stromanschlusses am Pumpwerk Kapellenweg**

- Auf Grund der größeren Förderleistung der neu eingebauten Kreiselpumpen und dem damit eingehenden größeren Leistungsbedarf war es erforderlich den Stromanschluss des Pumpwerks zu erneuern. Verstärkung von 3x35 A auf 3x63 A.

#### **Sanierung und Umbaumaßnahmen am Hochbehälter Bärenheide**

- Beton Erhaltungsarbeiten an Decken und Wänden (Betonoberfläche 380 m<sup>2</sup>)

- Wärmedämmung der Erdgeschossdecke, Schieberkammeraußenwände (60 m<sup>2</sup>)
- Einbau von Einstiegsleitern in die Wasserkammern (2 Stück, Länge je 4m)
- Abdeckung der Einstiegsöffnungen in die Wasserkammern (2 Stück Fläche je 2 m<sup>2</sup>)
- Neuanstrich/Neubeschichtung der Decken, Wände und Bodenflächen (Beschichtungsfläche 325 m<sup>2</sup>)
- Erneuerung der Eingangstür

### **Sanierung Pumpwerk Kapellenweg**

- Erneuerung der 2 Außentüren
- Plattenbelag im Pumpenraum erneuern, 25 m<sup>2</sup>
- Wand- und Deckenanstrich erneuern, 140 m<sup>2</sup>
- 
- 

**Im übrigen wird auf den Erläuterungsbericht des Büro`s Thein + Lang vom 30. April 2002 bezuggenommen. Er ist Bestandteil der Satzung.**

Der vermutlich umzulegende Aufwand beträgt 315.000 €

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt von dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (über große Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 1.500 m<sup>2</sup> festgesetzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden, soweit sie vollständig ausgebaut sind, mit 60 % der Fläche des darunterliegenden Vollgeschosses herangezogen; teilweise ausgebaute Dachgeschosse werden mit ihrer jeweils ausgebauten Fläche, maximal jedoch mit 60 % der Fläche des darunterliegenden Vollgeschosses herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen Bebauung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

**§ 6**  
**Beitragssatz**

Die Beitragshöhen pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und pro m<sup>2</sup> Geschossfläche bleiben einer gesonderten satzungsrechtlichen Regelung nach Abschluß der Baumaßnahme vorbehalten.

**§ 7**  
**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

**§ 8**  
**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stettfeld, den 18. März 2004

.....  
Schlee, 1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 19.03.2004 in der Gemeindekanzlei und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach in Ebelsbach, Georg-Schäfer-Straße 56, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.03.2004 angeheftet und am 26.04.2004 wieder entfernt

Ebelsbach, den  
i.A.

27.07.2016